

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen

„Förderverein des Musikalisch-Sportlichen Gymnasiums Leipzig“

- im Folgenden ‚Förderverein‘ genannt -

Der Förderverein hat seinen Sitz in Leipzig, Salomonstraße 10, 04103 Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Musikalisch-Sportlichen Gymnasiums in Leipzig auf gemeinnütziger Grundlage zur Förderung der Erziehung und Volksbildung. Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die an das Gymnasium zur Verwendung der Förderung der Erziehung und Volksbildung weitergeleitet werden.

Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasiums. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein handelt unabhängig vom Schulträger.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziel und Satzungszwecke des Fördervereins nachhaltig zu fördern bzw. zu unterstützen.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich Fördermitglieder den im Förderverein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Fördervereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Fördervereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Fördervereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fördervereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erwartet von den Mitgliedern einen Mindestbeitrag von 2 € pro Monat. Dieser Betrag ist einmal im Jahr (24 €) zum Anfang des Jahres fällig.

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Bei Lastschriftinzug verpflichtet sich das Mitglied zur rechtzeitigen Mitteilung über eine Veränderung der Bankverbindung. Die durch fehlende Deckung, falsche oder geänderte Kontodaten verursachten Rücklastschriftgebühren sind von dem betroffenen Mitglied beim Förderverein zu erstatten. Sollte ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand geraten, kann dies zum Ausschluss des Mitglieds führen.

Bei Vereinseintritt mitten im Jahr kann der Mitgliedsbeitrag auf die verbleibenden Monate des Jahres, jedoch als Gesamtbetrag, reduziert werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag

den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennehmen des Jahresberichtes,
- Entlastung des Vorstands,
- Vorstandswahl (im Wahljahr),
- Bestimmen der Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Fördervereins,
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Fördervereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (per Post, per Fax oder per Mail).

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstands,
2. Bericht des Kassenprüfers,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl von Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
6. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedungen von Beitragsordnungen,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Förderverein schriftlich oder per Mail einzureichen. Nachträglich

eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Fördervereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Fördervereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Fördervereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Fördervereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied, außer den Beisitzern, ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand leitet die Fördervereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln wird folgendermaßen entschieden:

- Gemeinsame Entscheidung des Vorstands durch Vorstandsbeschluss bis zu einem Einzelwert von 200 €
- Entscheidung der Mitgliederversammlung ab einem Einzelwert über 200 € (auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich).

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Beschlussfassung ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unabdingbar. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an das Musikalisch-Sportliche Gymnasium, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.05.2011 beschlossen.

18.05.2011, 16.06.2011, 28.11.2011